
Reglement über die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen ¹

(Änderung vom 18. Februar 2015)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Aufnahmeprüfung an die gymnasialen Maturitätsschulen vom 24. September 1997² wird wie folgt geändert:

§ 9

¹ Im Aufnahmeverfahren sind aus den folgenden zwei Bereichen Teilpunktzahlen zu ermitteln:

- a) Beurteilung abgebende Stufe: Übernahme der Durchschnittsnote im Zeugnis. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|-----|
| – Deutsch (Durchschnitt schriftlich/mündlich) | 20% |
| – Fremdsprachen (Durchschnitt aus Englisch und Französisch) | 20% |
| – Mathematik | 40% |
| – Mensch + Umwelt (Durchschnitt aus Naturlehre, Geschichte und Geografie). | 20% |

Die Durchschnittsnote der Fächergruppen wird mit dem Faktor 3 multipliziert.

(Massgebend ist der Durchschnitt des letzten vor der Aufnahmeprüfung ausgestellten Zeugnisses. Bei Noten der kooperativen Sekundarstufe I aus Niveau-Fächern B wird bei der Zeugnisnote je 1 Punkt in Abzug gebracht.)
Teilpunktzahl max. 18.

- b) Aufnahmeprüfung:
- | | |
|--|--------|
| – Deutsch (schriftlich) | 1 Note |
| – Mathematik | 1 Note |
| – Fremdsprachen (Französisch und Englisch) | 1 Note |
- (Eine Fremdsprache wird schriftlich, die andere mündlich geprüft. Das Bildungsdepartement entscheidet über die genaue Festlegung der

Prüfungsmodalität.)
Teilpunktzahl max. 18

§ 12 Abs. 3 (neu)

³ Eine Aufnahme gilt in der Regel für den Eintritt in das nächste Schuljahr. In Ausnahmefällen verlängert sich die Gültigkeit der Aufnahme bis zum übernächsten Schuljahr.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Aufnahme in die Gymnasien per Schuljahr 2016/17.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 24-41.

² SRSZ 624.111.